

Neuhausen : aktuell



Nummer 14 | Donnerstag | 07. April 2022

**Einige der Eckpunkte des Haushaltsjahres 2022 –
ein Flyer auf unserer Homepage bietet viele weitere Informationen**

Hohe Investitionen und Ausgaben für Bildung und Betreuung

In der ersten Sitzung nach der Sommerpause 2021 (14.09.) hielten Vertreter der Fraktionen im Gemeinderat ihre Zielreden. Im Anschluss daran wurden alle Anträge, Ziele und Aufträge an die Verwaltung auf ihre Mehrheitsfähigkeit im Gemeinderat geprüft, die Vorberatung und gemeinsame Erarbeitung erfolgte in den Ausschusssitzungen im Oktober 2021, bevor die Ziele und Maßnahmen für 2022 in der Gemeinderatssitzung am 26.10.2021 beschlossen wurden. In der ersten Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 wurden der Haushaltplan und die Haushaltssatzung eingebracht und im Anschluss daran beraten und verabschiedet. Der Haushaltserlass des Landratsamtes erfolgte im März, dies wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.2022 zur Kenntnis gegeben. In der Januarsitzung betonte BM Ingo Hacker in seiner Rede: „Durch die vom Gemeinderat beschlossenen Steuererhöhungen zum 01.01.2022 (Grundsteuer und Gewerbesteuer) ist die Gemeinde Neuhausen in der Lage, die laufenden Betriebsauszahlungen mit den laufenden Betriebseinzahlungen zu bestreiten.“ Durch die Steuererhöhungen sowie die Verwendung von angesparten Mitteln aus der Ergebnisrücklage, die durch den Verkauf der Bauplatzerlöse in den Akademiegärten gefüllt werden konnte, ist die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes 2022 gegeben. Drei Schwerpunktbereiche kennzeichnen den Haushaltsplan: Bildung und Betreuung, Umwelt und Natur sowie das Thema Mobilität.

Bildung und Betreuung

Die Anton-Walter-Schule mit einem Gesamtvolumen von knapp 30 Mil-

lionen Euro ist der größte Einzelposten, im Jahr 2022 sollen rund 10 Millionen Euro davon abfließen. Im Planjahr 2022 werden für die Erweiterung und Sanierung der Kindertagesstätte St. Vinzenz rund 1,3 Millionen Euro bereitgestellt und für die Kindertagesstätte Alfred-Delp-Weg sind rund 700.000 Euro im Haushalt 2022 vorgesehen.

Umwelt und Natur

Für die Sanierung und Ertüchtigung der Kläranlage sind insgesamt 12 Millionen Euro vorgesehen. Im Jahr 2022 werden davon rund 3,4 Millionen Euro abfließen.

Mobilität

Mittelfristig sind für das Jahr 2023 rund 4 Millionen Euro als Zuschuss an die Region Stuttgart für die S-Bahn eingeplant. Für Planungsleistungen sowie auch erste Realisierungsmaßnahmen im Bereich des

Bahnhofsumfeldes werden im Jahr 2022, vor allem aber in den Folgejahren, Finanzmittel bereitgestellt. Im Jahr 2022 wird der westliche Teil der Max-Eyth-Straße saniert und der Kanal erneuert werden, hierfür wurden rund 550.000 Euro bereitgestellt.

Bürgermeister Ingo Hacker betonte weiter: „Der Haushalt 2022 prägt die Entwicklung der Gemeinde Neuhausen maßgeblich und setzt die Beschlüsse des Gemeinderates konsequent um. Hierfür müssen nicht nur enorme Personalressourcen zur Umsetzung veranschlagt werden, sondern mit knapp 8 Millionen Euro auch ein Großteil der angesparten liquiden Eigenmittel. Darüber hinaus ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 10 Millionen Euro vorgesehen, um die Investitionsauszahlungen von insgesamt 18 Millionen Euro zu finanzieren.“



Bürgerservice

Unser Service für Sie:

Bürgermeisteramt Neuhausen
Schlossplatz 1
73765 Neuhausen auf den Fildern
Tel. 07158 1700-0
Fax: 07158 1700-77
info@neuhausen-fildern.de
www.neuhausen-fildern.de

Wir sind für Sie da:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 - 12.00 Uhr, dienstags zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr. Gerne können Sie einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren.

Im **Bürgerbüro** (Rathaus EG, Zi. 3) gelten verlängerte Öffnungszeiten: Montag ab 7.00 Uhr, Donnerstag durchgehend 7.00 - 17.00 Uhr, mittwochs hat das Bürgerbüro geschlossen.

Das **Sekretariat des Bauhofes** ist montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr besetzt.

Bürgersprechstunde:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie findet bis auf Weiteres keine persönliche Bürgersprechstunde statt.

Bezugspreis
Abonnement Amtsblatt:

Der Preis von „Neuhausen:aktuell“ beträgt pro Halbjahr 21,25 €.

Inhaltsübersicht

In dieser Ausgabe:

■ Aktuelles aus Neuhausen	3
■ Bereitschaftsdienste	6
■ Müllkalender	6
■ Aus den Sitzungen	--
■ Verschenkbörse	8
■ Suchen & Finden	8
■ Fundsachen	8
■ Verkehrsinfo	--
■ Amtliche Bekanntmachungen	8
■ Landkreis Esslingen	20
■ Standesamtliche Mitteilungen	21
■ Jubiläen	21
■ Standpunkte im Gemeinderat	--
■ Soziale Dienste	21
■ Mitteilungen der Polizei	--
■ Bildung	23
■ Jugendzentrum	25
■ Ostertagshof	25
■ Kirchen	26
■ Parteien	30
■ Rettungsdienste	32
■ Vereine	32
■ Überörtliche Vereine	42
■ Jahrgänge	42
■ Sonstiges	42

Notrufnummern

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Polizeinotruf	110
Polizei-posten Neuhausen	9516-0
Polizeirevier	
Filderstadt-Bernhausen	0711 70913
Wasserleitungsschaden	0800 3629447
EnBW Regional AG	
Service Neuhausen	07158 9019-0
Störungsannahme	
- Strom	0800 3629477
- Erdgas	0800 3629447

Wichtige Informationen

Wir sind für Sie da

Bitte vereinbaren Sie vor einem Besuch im Rathaus unbedingt einen Termin. Termine für das Bürgerbüro und das Standesamt können Sie auch online buchen, den entsprechenden Link finden Sie auf unserer Homepage (www.neuhausen-fildern.de) auf der Startseite in der rechten Spalte. Termine für das Bürgerbüro erhalten Sie auch unter den Durchwahlen 07158 1700-18, -19, -20 oder -21. Alle anderen Termine können Sie telefonisch oder per E-Mail mit dem für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter oder über den Empfang des Rathauses, Tel. 07158 1700-0 (Frau Trammell) vereinbaren. Bitte tragen Sie bei einem Besuch im Rathaus eine FFP2-Maske.

Aktuelle Stellenausschreibungen

Bei der Gemeinde Neuhausen a. d. F. sind folgende Stellen zu besetzen:

- Mehrere Plätze für ein FSJ an der Mozartschule
- Jugendbegleiter (w/m/d) für die Mozartschule
- Pädagogische Betreuungskräfte (w/m/d) für die Mozartschule

Detaillierte Informationen unter: www.neuhausen-fildern.de/gemeinde/aktuelle-stellenangebote

Der Landkreis informiert

Aktuelle Zahlen zum Corona-Infektionsgeschehen in Neuhausen und im gesamten Landkreis finden Sie auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-esslingen.de.

Aktuelle Informationen zu Corona, auch in leichter Sprache sowie in verschiedenen Fremdsprachen und die Nummern von Krisentelefonen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde www.neuhausen-fildern.de.

Vollverteilung Mitteilungsblatt

In dieser Woche (KW 14) wird das Mitteilungsblatt an alle Haushalte verteilt.

Vorgezogener Redaktionsschluss

In KW 15 ist der Redaktionsschluss aufgrund des Karfreitags vorgezogen auf Montag, 11. April, 10 Uhr. In der Woche nach Ostern ist der Redaktionsschluss ganz normal am Dienstag, 19.04.2022, 10 Uhr.

Plastikfasten

<https://www.bund.net/themen/chemie/achtung-plastik/plastikfasten/>

Earth Day am 22.4.2022

<https://www.earthday.org/earth-day-2022/>

Veranstaltungen

- 9.4.:** RKV, Fahrradbörse, Egelsee-Festhalle
- 9.4.:** Hobby-Freunde, Osterbasteln, Kath. Gemeindehaus
- 10.4.:** Ev. Kirchengemeinde, Kontaktschleife, Ev. Gemeindezentrum
- 29.4.:** Musikschule, Benefizkonzert, Saalbau
- 30.4.:** Kunstverein, Ausstellungseröffnung und Richtfest, Rupert-Mayer-Kapelle

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Neuhausen auf den Fildern

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Ingo Hacker, 73765 Neuhausen auf den Fildern, Schlossplatz 1

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Redaktionsschluss: i. d. R. dienstags, 11 Uhr

Redaktion: Elke Eberle, Tel. 07158 1700-28

Ansprechpartnerin für Vereine, Kirchen und Institutionen: Barbara Fritton,
Tel. 07158 1700-56,
aktuell@neuhausen-fildern.de

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

Außenbüro Filderstadt,
Raiffeisenstraße 16, 70794 Filderstadt-Bonlanden
Telefon 0711 99076-0,
Telefax 0711 99076-10
E-Mail: filderstadt@nussbaum-medien.de

Fortsetzung Titelseite

Ausgaben 2022 im Überblick (Auswahl):

Innere Verwaltung:	2,67 Millionen Euro
Sicherheit und Ordnung:	850.070 Euro
Schulträgeraufgaben:	mehr als 1,87 Millionen Euro
Kulturpflege (u. a. Bibliothek, Musikschule, ...):	rund 535.000 Euro
Tagespflege für Kinder:	rund 5,23 Millionen Euro
Bäder:	269.406 Euro
Sportstätten:	1,21 Millionen Euro
Friedhofs- und Bestattungswesen:	182.578 Euro

Aufwendungen/Umlagen (Auswahl):

Personalaufwendungen:	8,3 Millionen Euro
Kreisumlage:	5,25 Millionen Euro
FAG-Umlage:	4,2 Millionen Euro

Einnahmen (Auswahl):

Grundsteuer A + B:	2,55 Millionen Euro
Gewerbesteuer:	5,1 Millionen Euro
Gemeindeanteil Einkommenssteuer:	9,65 Millionen Euro
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:	4,77 Millionen Euro
Zuweisungen und Zuwendungen vom Land:	6,98 Millionen Euro

Die Schulden der Gemeinde werden sich zum Stichtag 31.12. auf insgesamt 11.455.082 Euro (Gemeinde und Eigenbetrieb) belaufen, das bedeutet 1.040 Euro pro Einwohner.

Auf unserer Homepage finden Sie einen Flyer mit vielen weiteren Informationen
<https://www.neuhausen-fildern.de/gemeinde/rathaus/eckdaten-haushalt-2022/>

Herzliche Einladung

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12.04.2022 um 17 Uhr.

Vorgestellt wird das neue Fluglärmgutachten.

In der Diskussion über eine neue Flugroute in Richtung Süden hat die Fluglärmkommission Stuttgart in ihrer Sitzung am 7. März das Gutachten zur lärmtechnischen Bewertung zur Kenntnis genommen. Dieses hatte die Firma Accon Environmental Consultants im Auftrag der Fluglärmkommission Stuttgart erstellt. In der nächsten Sitzung vor den Sommerferien (Juli) will die Fluglärmkommission Stuttgart dann entscheiden, ob sie sich für die geänderte Abflugvariante ausspricht. Vom Flughafen Stuttgart aus würden Flugzeuge mit Destination Süden auf der Flugroute TEDGO (neu) in einem engeren Kurvenradius und mit einem steileren Abflugwinkel in Richtung Osten starten. Das neue Abflugverfahren müsste nach einer positiven Empfehlung durch die Fluglärmkommission vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und letztlich vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur genehmigt werden. Bürgermeister Ingo Hacker spricht sich gemeinsam mit seinen Kolleginnen und Kollegen der neu oder stärker von Fluglärm betroffenen Kommunen weiterhin strikt gegen eine Verlegung der Flugroute aus. Zur Gemeinderatssitzung am 12.04.2022 eingeladen sind Lärmgutachter Markus Petz (Firma Accon) und Herr Dr. Spilok (juristische Würdigung Fluglärm vs. Baurecht).

Informationen zur Freibadsaison 2022

Voraussichtlich am 13. Mai 2022 wird das Freibad eröffnet.

Ausführliche Informationen wird es im Mitteilungsblatt in der Woche nach Ostern (KW 16) geben.

Altpapiersammlung

Am Samstag, den 9. April 2022, findet wieder eine Altpapiersammlung statt.

Es sammelt der Musikverein Neuhausen.

Von 9 bis 12 Uhr können Sie Ihr Altpapier auch direkt am Stadion in die Container werfen.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kartonagen gefaltet und das Papier gebündelt bereit stehen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wiederherstellung ist im Lauf des Frühjahrs geplant

Marode Grillstelle im Sauhag nicht mehr nutzbar

Die Forst BW AÖR – Forstbezirk Schurwald informiert: Lange Zeit war die Grillstelle „Zigeunereiche“ eine beliebte Etappe bei Wanderungen und fester Bestandteile von Festivitäten im Walddistrikt Sauhag. „Aktuell kann die Grillstelle jedoch nicht mehr genutzt werden“ berichtet der zuständige Revierförster Hartmut Scheuter von ForstBW. Sowohl der Zahn der Zeit als auch wiederholter Vandalismus haben einen verletzungsfreien und ordnungsgemäßen Gebrauch zunehmend in Frage gestellt. Deshalb hat sich der Forstbezirk Schurwald, der für den Walddistrikt Sauhag zuständig ist, entschlossen, die Grillstelle, in Kooperation mit dem THW-Ausbildungszentrum in Neuhausen, im Rahmen einer Übung zu sprengen. Auf die Frage wie es nun vor Ort weiter geht erläutert der Waldexperte: „Sobald die relevanten Frühjahrsarbeiten im Forst, wie zum Beispiel die Pflanzung von jungen Bäumen zur Wiederaufforstung und erste Waldpflegemaßnahmen, abgeschlossen sind, wird die Grillstelle erneuert.“ Bis dahin darf vor Ort weder gegrillt noch ein Feuer entzündet werden.



Über ForstBW

Die Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) arbeitet seit dem 01.01.2020 als eigenständiges Unternehmen. ForstBW trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung von über 324.000 ha Staatswald – das entspricht einem Viertel der Waldfläche Baden-Württembergs – und ist damit der größte Forstbetrieb des Landes. ForstBW setzt sich zum Ziel, ökologisch vorbildlich, sozial ausgewogen und ökonomisch erfolgreich zu

arbeiten. Im Sinne des Waldes und der Menschen bildet das Prinzip der Nachhaltigkeit die Grundlage unserer Tätigkeit. Dazu tragen landesweit circa 1.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei. Die naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung des Staatswaldes durch Forst Baden-Württemberg, AÖR ist FSC C120870 und PEFC zertifiziert. Seit dem 1. Oktober 2020 trägt ForstBW zudem das Gemeinwohl Ökonomie Zertifikat.



Kuchen- & Osterverkauf

ab 7:00 Uhr auf dem Wochenmarkt

SAMSTAG, 9. APRIL 2022

Wir bereiten für Sie leckere hausgemachte Kuchen und Palmsträuße vor.

Dieses Jahr möchten wir einen Teil der Einnahmen einem guten Zweck spenden.

Danke für Ihre Unterstützung - Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



IM STADION NEUHAUSEN



HEIMSPIEL

SONNTAG, 10. April 2022

- 13 Uhr: FVN II - FV Plochingen II
- 15.30 Uhr: FVN - FV Plochingen



**FREUNDESKREIS
FUSSBALLVEREIN
SPORTFREUNDE
NEUHAUSEN/F. 1920 E.V.**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Bürgertreff

im Ostertagshof 

gemeinsam aktiv

Wochenübersicht

der öffentlichen Veranstaltungen

Freitag, 08.04.22

9.30 Uhr Finger-Yoga

Sonntag, 10.04.22

14:30 Café Jahreszeit

Dienstag, 12.04.22

17.00 Uhr Ökumenische Andacht

19.00 Uhr Klöppel-Treff

Mittwoch, 13.04.22

17.00 Uhr Beratung
Patientenverfügung
(Nur mit vorheriger
Terminvereinbarung)

Donnerstag, 14.04.22

14.00 Uhr Spiele-Treff

19.00 Uhr Freies Tanzen

Café Jahreszeit

Sonntag 10.04.2022, 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Das Team der engagierten
Volunteers der Initiative Café
Jahreszeit laden herzlich zu einem
Kaffeenachmittag ein. Alle, die
gerne in geselliger Runde den
Sonntagskaffee mit
selbstgebackenen Kuchen genießen
möchten, sind herzlich dazu
eingeladen.

Wir freuen uns über Ihr Kommen!

Ansprechpartnerin: **Helga Hugo**

Freies Tanzen

Donnerstag 14.04.2022, ab 19:00 Uhr

Sei dabei, tanz ganz frei ...!

Wer Freude an der Bewegung zu ganz
unterschiedlicher Musik hat ist hier richtig.
Ob alt oder jung, ob sportlich oder gemütlich,
ungeachtet körperlicher Einschränkungen tanzen wir
zusammen – und doch jeder für sich. Uns eint die
Freunde an der Bewegung zur Musik, die Lebenslust
und die Energie, die wir beim Tanzen empfinden.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, die Teilnahme
ist kostenlos. Getränke werden gegen Spende
ausgegeben.

Ansprechpartnerin: **Helga Hugo**

Ökumenische Andacht

Dienstag 12.04.2022, 17.00 Uhr

Wir freuen uns sehr, nach über zwei Jahren Pause
wieder eine ökumenische Andacht mit Pfarrer Trick
von der evangelischen Kirche und Frau Reisinger
von der katholischen Kirche feiern zu können.
Musikalisch umrahmt wird die Andacht vom OTH-
Chor und von Frau Herzog am Klavier.

Bei Regenwetter findet die Veranstaltung im Saal,
bei Frühlingswetter im Innenhof statt.

Zur Ruhe kommen und sich besinnen,
Gemeinschaft leben,
Singen und Gottes Wort hören,
sich gestärkt auf den Weg machen.

Wir laden zu herzlich dazu ein.

Wir freuen uns auf Sie!

Ansprechpartnerin: **Ursula Stumpf**

Schauen Sie auch auf unsere Homepage. Dort finden Sie neben Kunst und Kultur viele
Initiativen unterschiedlicher Interessensgruppen sowie Unterstützungsangebote.

Bürgertreff-Büro, Bäderstr. 1, Di 9-11 Uhr + Mi 16-18 Uhr

Leiterin des Bürgertreffs: Magdalena Heinrichs

Tel.: 07158/940933 / E-Mail: info@neuhausen-buergertreff.de / www.neuhausen-buergertreff.de

Weitere Informationen unter der Rubrik Ostertagshof.

Sterbefälle

Was tun bei Todesfällen?

Ist der Sterbefall innerhalb Neuhausens eingetreten, muss er beim Standesamt Neuhausen (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 002) durch die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut angezeigt werden. Bei auswärts Verstorbenen beim Standesamt des jeweiligen Sterbeortes. Außerdem muss ein Todesfall beim Friedhofsamt (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 003, Tel. 1700-20) gemeldet werden. Liegt der Sterbefall am Wochenende, kann der Beerdigungstermin mit dem jeweiligen Pfarramt festgelegt werden. Der Termin muss aber gleichzeitig mit dem Bestattungsinstitut Dörfler Bestattungen GmbH, Ernst-Sachs-Str. 2, 73207 Plochingen, Tel. 07153 83670, abgesprochen werden.

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Versorgung im Notfall



Notfallpraxis und ärztlicher Hausbesuchsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

An den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117**
Montag bis Freitag, 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen unter der Rufnummer 112 zu rufen ist.

Zentrale Notfallpraxis

für die Fildergemeinden in der Filderklinik, Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden am Freitag und vor Feiertagen 16 - 23 Uhr, am Samstag, Sonntag u. Feiertag 8 - 23 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bringen Sie bitte Ihre Krankenversicherungskarte mit.

Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder

und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen:

Montag bis Freitag: 19 bis 8 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 bis 8 Uhr (ohne Voranmeldung)

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche ist unter der **kostenfreien Rufnummer 116117** zu erreichen.

Zahnärztlicher Notdienst

Samstag, Sonntag und an Feiertagen: Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KZVBW), Schlossstraße 47, 70174 Stuttgart (ÖPNV: U-Bahn-Station „Berliner Platz“ (Liederhalle) über U7 bis Hauptbahnhof und U14 oder U29. Keine Terminvereinbarung möglich.

Augenärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

HNO-ärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

Frauenärztlicher Notdienst

Tel. 0711/3511993

Giftzentrale

Tel. 0761/19240

Tierärztlicher Notdienst

Der Dienst beginnt am Samstag um 14.00 Uhr und endet am Montag 08.00 Uhr. An Feiertagen beginnt der Notdienst um 08.00 Uhr und endet am darauffolgenden Werktag um 08.00 Uhr.

Tierklinik Stuttgart-Plieningen

Telefon: 0711/637380 (Da das Telefon im Notdienst nicht durchgehend besetzt sein kann, wird gebeten, im Notfall direkt in die Tierklinik zu fahren).

Tierrettungsdienst

24-h-Notdienst 0177-359090

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Dienstwechsel an Sonn- und Feiertagen um 8.30 Uhr

8.4.: Linden-Apotheke, ES-Zell, Hauptstr. 21, Tel. 0711/366512
Apotheke Kemnat, Ostfildern-Kemnat, Heumadener Str. 11, Tel. 0711/4586128

9.4.: Apotheke im Lammgarten, ES-Oberesslingen, Plochinger Str. 115/1, Tel. 0711/75870970
Hubertus-Apotheke, L.-E.-Musberg, Filderstr. 55, Tel. 0711/6997690

10.4.: Apotheke im Neckar-Center, ES-Weil, Weilstr. 227, Tel. 0711/9388155

Flensburg-Apotheke, Filderstadt-Bernhausen, Talstr. 23, Tel. 0711/702111

11.4.: Obertor-Apotheke Esslingen, ES-Stadtmitte, Obertorstr. 41, Tel. 0711/3969580

Uhlberg-Apotheke, Filderstadt-Bonlanden, Bonländer Hauptstr. 77, Tel. 0711/774303

12.4.: Pliensau-Apotheke, ES-Stadtmitte, Oberer Metzgerbach 2, Tel. 0711/356813

Neue Apotheke, Filderstadt-Bernhausen, Bernhäuser Hauptstr. 7, Tel. 0711/702608

13.4.: Rosenau-Apotheke, ES-Oberesslingen, Plochinger Str. 81, Tel. 0711/3154770

Apotheke am Wallgraben, S-Vaihingen, Möhringer Landstr. 82, Tel. 0711/7802130

14.4.: Rathaus-Apotheke, Denkendorf, Friedrichstr. 6, Tel. 0711/344103

Apotheke zu den 3 Linden, Filderstadt-Harthausen, Harthäuser Hauptstr. 4, Tel. 07158/985610

Sie können die Apotheken-Notdienste auch online erfragen: www.aponet.de

Müllkalender

Abfuhrtermine

Dienstag, 12.4.: Gelbe/r Tonne/Sack, **Donnerstag, 14.4.:** Restmüll 2-wöchentlich

Gelbe Säcke

Gelbe Säcke gibt es auch bei „Kreativ mit Hörz“/Poststelle, Schlossplatz 4.

Altpapiersammlung

Samstag, 9.4.2022.

Es sammelt der Musikverein.

Reklamationen bei der Abfuhr/Abholung von

- Bio- und Restmülltonnen:

Fa. ALBA Süd GmbH & Co. KG, Tel. 0800 9312-526

- Gelben Säcken und Tonnen:

Fa. Remondis GmbH & Co. KG, Tel. 0800 1223255

- Papiertonnen:

Fa. ALBA Süd GmbH & Co. KG, Tel. 0800 9312-526

Öffnungszeiten Recyclinghof und Grünschnittsammelplatz bei der Kleingartenanlage (Zufahrt Schlossstraße)

Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	15.00 - 18.00 Uhr
Samstag	9.00 - 12.00 Uhr

Sperrmüll anliefern ohne Wartezeit?

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb hilft gerne.
Tel. 0800 9312-526 oder
Tel. 0711 9312-526

Gemeindezentrum geöffnet

14.00-17.00 Uhr
Sonntag, 10. April 2022



KONTAKTSCHLEIFE

Hier ist gut sein bei Kaffee (Tee) und Kuchen
Wir reden und hören über Privates und Öffentliches
Man kann diskutieren, musizieren, spielen, studieren
Alle begegnen sich respektvoll und auf Augenhöhe



Aktuell **Keine Freiheit ohne Toleranz!**
Corona-Auflagen beachten!

Die evang. Kirchengemeinde freut sich auf Ihr Dabeisein
Kontakt: Rudolf Epple, Tel.07158/981151 mail: rudolf@epple.de

HEIMSPIEL



MadDogs
VS
HSC 2000
Coburg II

ALLE IN ROT

Sonntag, 10. April,
17 Uhr, Egelseehalle
Neuhausen

NEUER KURS!

T U R N E N  www.tsv-n.de

Babys in Bewegung... mit allen Sinnen!

„Babys in Bewegung“ ist ein Kursprogramm für Babys im ersten Lebensjahr. Über Sinnes- und Bewegungsanregungen werden sowohl die psychosoziale als auch die geistige Entwicklung des Babys gefördert.

Die Eltern lernen ihr Baby durch Bewegungsanregungen zu sensibilisieren und zu fördern.

Für Kinder von 2-12 Monaten in kleinen altersgerechten Gruppen mit Begleitung.

Kursleitung:
Kerstin Grünbaum-Kopp
(Anerkannte Physiotherapeutin für Kinder)



Wann?

27.04.2022 bis 01.06.2022 immer mittwochs
Die Kurse werden je nach Alter der Kinder in homogene Gruppen eingeteilt.

Nichtmitglieder 54,- €
Mitglieder 36,- €
[6 Einheiten]

Wo?

TSV Gymnastikhalle
Schlossstraße 47
Neuhausen/Fildern

Anmeldung über die Homepage tsv-n.de / aktuelle Kurse

Der große Filder Fasnets ZOO

Zur bunten Show mit viel Helau, im schönen Mai beim MGV

Freitag, 06. Mai
Samstag, 07. Mai
2022

Egelseehalle
Einlass: 18:00 Uhr
Beginn: 19:30 Uhr
Eintritt: 20€

Karten VVK
07158/9160014
tickets@mgv1851.de

Mit Kostümierung

Bar **Bewirtung** **Live-Band** **Gesang und Tanz** **Bütt**



[f](https://www.facebook.com/mgv1851) MGV Neuhausen 1851 e.V.
[i](https://www.instagram.com/mgv1851) mgv1851

  mgv1851.de



Verschenkbörse

Beitrag der Gemeinde zur Müllvermeidung

Wer gut erhaltene, gebrauchte Gegenstände verschenken möchte, kann dies per Post, per E-Mail (haas@neuhausen-fildern.de) oder telefonisch (07158/1700-0) Frau Haas im Rathaus mitteilen. Die aktuellen Angebote können auch auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen, www.neuhausen-fildern.de unter der Rubrik Bauen | Wohnen | Umwelt | Entsorgung | Verschenkbörse abgerufen werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Haas.

- 16 Kinder-Reisebett (140x70 cm) zusammenklappbar, Tel. 0173/ 9749310
- 17 Verschiedene Teppiche (120x90 cm, 100x150 cm, 95x150 cm), Tel. 9840738
- 19 Elektr. verstellb. Lattenrost, 90x200 cm, Tel. 0176/72831753
- 20 Fliesen, weiß, 15x15 cm, 50 Stk., Fliesen, braun/beige, 11x11 cm, 130 Stk., Tel. 8395
- 21 Matratze m. Lattenrost, 90x190cm, Tel. 8558
- 23 4 Gartenklappstühle, Holz, unlackiert, Tel. 68257
- 24 Drucker HP DeskJet 2544, Tel. 0152/04955899 (ab 14 Uhr)
- 25 Spiegel (70x100 cm), Unikat, Tel. 65519 (nachmittags)
- 26 2 Lautsprecher, braun, H86 B28 T24 cm, Onkyo, Tel. 7633

Suchen & Finden

Wer auf der Suche nach gebrauchten Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen ist, kann sich gerne an das Rathaus, Frau Haas, wenden. Entweder schriftlich über haas@neuhausen-fildern.de oder telefonisch unter 07158 1700-0.

Wir veröffentlichen dann Ihre Suche über das Amtsblatt. Dabei wird lediglich die Suchbeschreibung publiziert. Rückmeldungen zu Suchanfragen nimmt Frau Haas entgegen und stellt anschließend den persönlichen Kontakt her.

Fundsachen

Eigentumsansprüche können auf dem Fundamt bei Frau Haas, Zimmer 007, im Rathaus geltend gemacht werden.

- Schlüssel mit Karabinerhaken
- Kinderarmbanduhr
- Kinder-Smartwatch
- Hörgerät

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am 12.04.2022 findet um 17:00 Uhr in der Egelsee-Festhalle, Rupert-Mayer-Straße 74, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
2. Betrieb des Freibades - Saison 2022
3. Sitzungsgeldabrechnung - Widerspruch von Frau Gemeinderätin Verch (IGL) vom 24.03.2022
4. Sitzungsgeldabrechnung - Widerspruch von Herrn Gemeinderat Theiler (IGL) vom 23.03.2022
5. Sitzungsgeldabrechnung - Widerspruch von Herrn Gemeinderat Schulz (IGL) vom 23.03.2022
6. Sitzungsgeldabrechnung - Widerspruch von Frau Gemeinderätin Probst (IGL) vom 25.03.2022
7. Neue Abflugrouten für den Flughafen Stuttgart - Vorstellung der Ergebnisse des Fluglärmgutachtens der Fa. Accon - Juristische Würdigung im Hinblick auf den Planfeststellungsbeschluss und das Baurecht
8. Anbau an das bestehende Wohnhaus, Erstellung einer neuen Garage bei gleichzeitigem Abbruch der bestehenden Garage - Blumenstraße 4
9. Erweiterung der bestehenden Zahnarztpraxis - Gartenstraße 9
10. Zufahrt Anton-Walter-Schule mit Mensa von der L1202 - Vereinbarung mit dem RP
11. Bahnhofsareal - Beauftragung eines Projektsteuerers
12. Ertüchtigung der Kläranlage „Bauabschnitt 2“ - Vergabebeschluss Abbruch- und Rohbauarbeiten
13. Neubau Anton-Walter-Schule mit Mensa - Vergabe Außenanlage

14. Aufstellen eines Bebauungsplanes und der damit verbundenen Veränderungssperre im Gebiet Kirchstr. 2 bis Kirchstraße 12 / Lettenstraße - Ecke Gartenstraße / Ochsenareal - Abstimmung über den Antrag der FW, IGL und SPD vom 18.03.2022

15. Verschiedenes

gez. Hacker
Bürgermeister

Gemeinde Neuhausen a.d.F.

Kreis Esslingen a.N.
Eigenbetrieb

- Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Neuhausen a.d.F. -

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Neuhausen a.d.F.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen a.d.F. am 23.11.2021 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Neuhausen a.d.F. wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser, die Erzeugung von Elektrizität durch Fotovoltaik sowie der Betrieb eines Parkhauses. Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Neuhausen a.d.F.“.

§ 3

Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.500.000 Euro.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über:

1. Die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung.
2. Erlass von Satzungen.
3. Die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.
4. Die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist.
5. Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen.
7. Die Aufnahme von Fremddarlehen und die Hingabe von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb.
8. Die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten.
9. Kredithingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt, sowie über die Gewährung von Krediten an die Gemeinde.
10. Den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 150.000 € übersteigt.
11. Die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn der Aufwand 200.000 € übersteigt.
12. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme 200.000 € übersteigt.
13. Niederschlagungen und Erlass von Forderungen aller Art über 5.000 Euro.

14. Die Stundung von Forderungen, soweit sich nicht aus § 7 Abs. 2 Nr. 7 die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder aus § 10 Abs. 3 der Betriebsleitung ergibt.

15. Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 50.000 € übersteigt.

16. Den Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser und sonstigen Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

17. Die Feststellung des Jahresabschlusses.

18. Die Entscheidung über Deckung eines Jahresverlustes.

19. Die Entlassung der Betriebsleitung.

20. Die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss.

21. Die Erteilung von Weisungen an bestellte Vertreter.

22. Den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um die Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern des Gemeinderates und ebenso vielen Stellvertretern.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt, auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Ge-

meinderat zuständig ist, neben den Personalangelegenheiten nach § 11 über:

1. Die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer.
2. Kredithingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag im Einzelnen 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € übersteigt.
3. Den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelnen 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € übersteigt.
4. Die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn der Aufwand 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € übersteigt.
5. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung des Vermögensplans, wenn die Vergabe 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € übersteigt.
6. Niederschlagung und Erlass von Forderungen aller Art, wenn der Wert der Forderung 500 €, aber nicht mehr als 5.000 € übersteigt.
7. Die Stundung von Forderungen:
 - 7.1 von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 7.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.
8. Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 500 €, aber nicht mehr als 50.000 € übersteigt.
9. Den Abschluss von Konzessionsverträgen und Lieferungsverträgen mit Weiterverteilern.
10. Die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge.
11. Den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
12. Die Entsendung von Vertretern in die Organe von Wirtschaftsunternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist.
13. Die Weisungen an entsandte Vertreter.

14. Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind.
15. Die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.
16. Die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein Drittel der aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister, anstelle des Gemeinderates oder anstelle des Betriebsausschusses. Die Gründe der Eilentscheidung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, um die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 9

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern, nämlich dem kaufmännischen und dem technischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 10

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser

Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, unbeschadet des § 7 Abs. 2 Nr. 10.

- (2) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bis zu einer Vergabesumme von 50.000 €
- (3) Die Betriebsleitung kann über die Stundung von Forderungen im Einzelfall
1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 2. bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € entscheiden.

(4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn:
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Minderbeträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des

Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung, ebenso wie für die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstiger personalrechtlicher Entscheidungen von Angestellten, Ausleihangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderer in Ausbildung stehender Personen.
- (3) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Gemeindeverwaltung in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet der Gemeinde hierfür eine angemessene Entschädigung.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorsetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist jeder der beiden Betriebsleiter allein.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beantragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 GemO werden von beiden Betriebsleitern oder von einem Betriebsleiter gemeinschaftlich mit einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften laufender Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet werden.
- (5) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses; die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

**§ 13
Geschäftsverteilung**

Der Bürgermeister regelt durch Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb VVB Neuhausen vom 26.10.2011 außer Kraft.

Neuhausen a.d.F., 24.11.2021

Ingo Hacker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung
über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen a.d.F. am 23.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- 1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbau-

berechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstücksei-

gentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- 5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde/Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- 1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- 2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Ver-

wendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- 3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- 6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- 1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung

der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- 1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu

tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührensbeurteilung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;

4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- 4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- 5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Haus-

anschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- 2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeim Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- 1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung

und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- 4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten

lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

- 3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- 1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- 3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- 1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- 2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen

geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (ab 20 m Hausanschlussleitungslänge) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
 - 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind

Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 34 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs.4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- 1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan

festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

- 2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch [3,5].
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].

§ 32 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs.1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe die festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.
Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- 5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen

genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 30 bis 32 bestehen

1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 30 bis 32 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. In besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. In Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ...) bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

- 2) Die Art des Baugebiets i. S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- 3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
 1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- 5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 34 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

- 1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- 2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 35 Sonderregelungen

- 1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.
- 2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 36 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 37 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 28) 3,47 €.

§ 38 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 4
 - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung;
 6. in den Fällen des § 36 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der

Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 4.

- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

§ 39 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 40 Ablösung

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 41 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 42 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 43 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).
 - a. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nennndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m ³ /h
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerndurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
€/Monat	1,21 €	1,25 €	1,50 €	7,41 €

b. Sie beträgt bei Verbundzählern mit einer Nenngröße von:

Nennndurchfluss (Q _n)	40	60	m ³ /h
€/Monat	20,08 €	25,32 €	

c. Bei Bauwasserzählern 1,90 €/Monat

d. Sie beträgt bei Standrohren mit einer Nenngröße von:

Nennndurchfluss (Q _n)	2,5	6	10	15 m ³ /h
Nennndurchfluss (Q ₃)	4	10	16	25 m ³ /h
€/Tag	1,00 €	1,20 €	1,80 €	3,19 €

- Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44 Verbrauchsgebühren

- Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,20 €.
- Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,20 €.

§ 45 Gemessene Wassermenge

- Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 46 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- Wird bei der Herstellung von

Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

- Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 47 Entstehung der Gebührenschuld

- In den Fällen der §§ 43 und 44 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden

Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

- In den Fällen des § 44 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- Die Gebührenschuld gemäß § 43 und § 44 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbau-recht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 48 Vorauszahlungen

- Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit der nächsten Fälligkeit.
- Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 43) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- In den Fällen des § 44 Abs. 2 sowie des § 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 49 Fälligkeit

- Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- Die Vorauszahlungen gemäß § 48 werden jeweils zum 15.4., 15.7. und 15.10. zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 50 Anzeigepflichten

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde/Stadt anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührens Bemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- 3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vor-

schriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein

drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- 4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- 5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- 6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- 1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- 2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 29.06.2013 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Neuhausen a.d.F., den 24.11.2021

Ingo Hacker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Neuhausen a.d.F. Landkreis Esslingen

1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Neuhausen a. d. F.

Die Wasserversorgungssatzung vom 24.11.2021 wird wie folgt geändert:
§ 37 erhält folgende Fassung:

§ 37 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 28) 4,09 €.

Alle anderen Regelungen der Satzung bleiben unberührt. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Neuhausen a. d. F., 15.12.2021

Ingo Hacker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Landkreis Esslingen Nachrichten

Wirtschaftsförderung im Landkreis Esslingen

Der hiesigen Wirtschaft und Existenzgründern können folgende Dienste angeboten werden:

- Allgemeine Beratung
- Vermittlung von Kontakten zu Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Information über staatl. Fördermaßnahmen – Existenzgründungsdarlehen
- Hilfe bei der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieiben usw.

Interessenten wenden sich bitte an: Markus Grupp, Wirtschaftsförderer für den Landkreis Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar, Tel. 0711 3902-2090, Fax 0711 3963-2090

E-Mail: grupp.markus@landkreis-esslingen.de
www.landkreis-esslingen.de/wirtschaft

Ihr Ansprechpartner bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen a.d.F. ist BM Ingo Hacker, Tel. 07158 1700-32, Fax 07158 1700-77.

Osterferien-Programm im Freilichtmuseum Beuren lädt zum Mitmachen ein

Ob Zuckerhasen gießen, Eier färben, Osternester basteln oder Ostereier suchen – das Freilichtmuseum des Landkreises Esslingen in Beuren bietet über die Osterzeit ein interessantes Programm an. Die Mitmachaktionen Osternester bas-

keln und Ostereier filzen stehen am Mittwoch, 13. April auf dem Programm, an Karfreitag dürfen Eier mit Naturfarben gefärbt werden. Am Ostersonntag ab 13 Uhr und Ostermontag ab 11 Uhr dreht sich alles um das Gießen von Zuckerhasen. Die Zuckerbäckerfamilie Waldmann stellt die süßen roten Hasen und Karamellhasen handwerklich her. Kinder dürfen sich am Ostersonntag zwischen 9 und 11 Uhr auf Ostereiersuche im Museumsdorf begeben.

Außerdem hat das Freilichtmuseum für die Osterferien ein Familienferien-Programm mit Führungen und Mitmachaktionen für die ganze Familie vorbereitet, bei dem sich alles um Tiere dreht. Es können Steckenpferde gebaut (20. April) sowie Schafe, Schweine und Schnecken gefilzt werden (22. April). Bei der täglichen Fütterung der Museumstiere immer um 15 Uhr werden auch die Tierkinder besucht. In den Familienführungen geht es um Schafe und Ziegen (19. April) sowie um Fische, Kaninchen und Ziegen (21. April). Ausführliche Informationen zum Programm unter www.freilichtmuseum-beuren.de.

Kontakt und Öffnungszeiten

Freilichtmuseum Beuren, Museum des Landkreises Esslingen für ländliche Kultur, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, Info-Telefon 07025 91190-90, info@freilichtmuseum-beuren.de; geöffnet 3. April bis 6. November, Dienstag bis Sonntag 9 bis 18 Uhr, an Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag hat das Museum geöffnet.

Blühender Landkreis

„Gemeinsam durch das Wildkräuterjahr“

Lecker, gesund, ungespritzt, ungedüngt und ohne Plastikverpackung, immer und überall zu finden sind Wildkräuter. Voller Inhaltsstoffe, Mineralien und Heilwirkung schenken sie pure Energie. Diese „Kraftpakete“ sind auch rund ums Umweltzentrum Neckar-Fils in Plochingen zu finden. Abendspaziergänge zu den essbaren Wilden auf dem ehemaligen Landesgartenschauengelände bietet deshalb das Umweltzentrum Neckar-Fils in diesem Jahr an. Die Kräuterpädagogin Ilona Steinherr führt die Abendspaziergänge. Die Termine sind am 22. April, 29. Juli und 30. September, jeweils freitags um 18 Uhr. Der erste Termin für dieses Jahr findet am Freitag, 22. April um 18 Uhr unter dem Motto „Kräuterfrische Frühlingskur“ statt. Die Kursgebühr beträgt pro Spaziergang 12 Euro. Eine Anmeldung unter brigitte.beier@umweltzentrum-neckar-fils.de oder Telefon 07153-608 69 65 ist erforderlich.

Standesamtliche Mitteilungen

Sie sind vor kurzem Eltern geworden?

Wenn die Geburt Ihres Kindes im Amtsblatt veröffentlicht werden soll, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Gerne nehmen wir die gewünschten Daten unter der Rubrik „Standesamtliche Nachrichten“ auf. Die Rubrik erscheint wöchentlich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Standesamt Neuhausen, Frau Gröber, Tel. 07158/1700-17, standesamt@neuhausen-fildern.de oder schicken Sie die „Einwilligungserklärung“, die Sie auf der Homepage www.neuhausen-fildern.de/Rathaus/Rathausdienstleistungen/Geburt/Veröffentlichungen finden, an das Standesamt Neuhausen.

■ Sterbefälle

Brigitte Mannan geb. Barta, früher Wagnerstraße 64, Neuhausen auf den Fildern, 71 Jahre alt.

Jubiläen

■ Geburtstage

- 10.04. Horst Gotzmann, Klosterstr. 9, 70 Jahre
- 11.04. Irmgard Joisten, Dahlienweg 16, 70 Jahre

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gratulieren herzlich!

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Soziale Dienste

Beratungsstelle für Ältere und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen

Die Beratungen sind umfassend, neutral und kostenlos. Wir wollen Sie dabei unterstützen, sich zu orientieren und die richtige Auswahl zu treffen, die individuell zu Ihrem Bedarf und zu Ihrer Lebenssituation passt.

- Sie erhalten Informationen
- zur Versorgungsstruktur und zu Unterstützungsangeboten vor Ort
- rund um die Pflege und altersspezifische Situationen
- zu Leistungen der Pflege- und Krankenkassen
- zu den sozialen Diensten am Ort und im Landkreis
- zur Pflege zu Hause

- über teilstationäre und stationäre Hilfen

- über Wohnformen im Alter

Die Beratungen finden dienstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, im Rathaus, EG, Zimmer 001, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern, statt.

Bitte beachten Sie:

Beratungsgespräche sind nur mit einer festen Terminvereinbarung möglich.

Ihre Ansprechpartnerin ist Birgit Kolb.

Tel. 0173 3482658 oder (07158) 1700-16

E-Mail: beratung.pflege@web.de



Pflegestützpunkt Information, Beratung, Vermittlung bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit und zur Vorsorge im Alter

Rathaus Denkendorf, Furtstraße 1, Zimmer 1.10

Ronja Habermann, Tel.: 0711/3902-43639,

E-Mail: habermann.ronja@lra-es.de

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag

Termine nach Vereinbarung:

Montag, Donnerstag, Freitag

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Neuhausen



Notfallnummern:

Notruf

Rettungsdienst/Feuerwehr 112

Polizei 110

Ärztlicher Notdienst 116 117

Giftnotruf 0761 19240

Bereitschaft, Jugendrotkreuz, Arbeitskreis:

Ausbildung in Erster Hilfe, Helfer vor Ort, Sanitätswachdienst bei Veranstaltungen, Bevölkerungsschutz, Jugendrotkreuz, Arbeitskreis, Blutspende.

Sie erreichen uns telefonisch über unseren Anrufbeantworter - wir rufen Sie schnellstmöglich zurück - oder Sie schreiben uns eine E-Mail.

Telefon: 07158 65008

E-Mail: info@drk-neuhausen.de

Zu den Themen DRK-Hausnotruf, Betreutes Reisen, Ambulante Pflege und Menüservice wenden Sie sich bitte an unseren DRK-Kreisverband Esslingen e.V. unter Tel.: 0711 39005-700.

Kirchliche Sozialstation Neuhausen



Beratung und Information, ambulante Alten- und Krankenpflege, Hilfeleistung für Kranke und Pflegebedürftige, Vermittlung ergänzender Hilfen und Pflegehilfsmittel.

Ökumenische Nachbarschaftshilfe

(stundenweise Hilfe bei akuten Notfällen in Familie und Haushalt) Sprechzeiten in der Geschäftsstelle Bäderstr. 1 – Osterstagshof (Eingang Entenstraße – Mühlweg), 73765 Neuhausen

Öffnungszeiten

Montag – Freitag von 11 – 13 Uhr

Telefon: 07158 - 951403

Fax: 07158 – 951405

Mail:

sozialstation-neuhausen@t-online.de

www.sozialstation-neuhausen.de

Außerhalb der Sprechzeiten erreichen Sie die Kirchliche Sozialstation Neuhausen und die Ökumenische Nachbarschaftshilfe telefonisch über den Anrufbeantworter (Tel. 07158 – 951403). Der Anrufbeantworter wird täglich in der Zeit von 8 bis 20 Uhr vom diensthabenden Mitarbeiter regelmäßig abgehört. Falls erforderlich, werden Sie zurückgerufen.

Hospiz Neuhausen

Hospizdienst Ostfildern e.V.

Für die Beratung und Begleitung eines Menschen in der letzten Lebensphase und seiner Angehörigen, stehen wir als Hospizdienst Ostfildern auch den Bürgern von Neuhausen zur Verfügung.

Wenn Sie sich unsicher sind, was in dieser Zeit wichtig und zu beachten ist, beraten wir Sie gern. In der Betreuung des Betroffenen können wir Sie mit unseren Ehrenamtlichen unterstützen und entlasten. Unser Dienst ist kostenfrei.

Kontakt: Tel. 0711-3415336



Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe

Wir treffen uns **jeden Montag um 19.30 Uhr** im Evang. Gemeindezentrum in Neuhausen. Kontaktpersonen unseres Freundeskreises sind:

Günter Schweizer, Tel. 07158 61502

Bernd Duismann, Tel. 0173 3927042

www.freundeskreis-sucht-neuhausen.de

Denn es ist keine Schande, alkoholkrank zu sein, aber es ist eine Schande, nichts dagegen zu tun. Diskretion ist selbstverständlich.

Sonstige Beratungsstellen

Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen



Diakonische Bezirksstelle Filder

Die Diakonische Bezirksstelle Filder in Bernhausen berät und begleitet Menschen in schwierigen Lebenssituationen. Wir unterstützen Sie bei der Suche nach Lösungen und vermitteln Hilfen.

Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und offen für alle Menschen, unabhängig von Religion und Staatsangehörigkeit.

Informationen zu unseren Beratungsangeboten finden Sie auf unserer Homepage unter www.kdv-es.de

Wir beraten Sie gerne!

Vereinbaren Sie Ihren Termin bei uns telefonisch oder schicken Sie eine E-Mail. Kontakt:

Diakonische Bezirksstelle Filder

Falkenweg 1, Filderstadt-Bernhausen

Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr: Tel. 0711 9979820

E-Mail: db.s.be@kdv-es.de

Schulkinderprojekt

Das Schulkinderprojekt unterstützt finanziell bedürftige Familien und deren schulpflichtige Kinder. Voraussetzung für die Unterstützung ist der Nachweis eines geringen Einkommens. Anteilig werden